

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30

Ausgegeben Oppeln, den 26. Juli 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 32 des Reichsgesetzblatts, Nr. 29, 30 der Gesetzsammlung, S. 275; Postanweisungsverkehr mit Rußland, S. 275; Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, S. 275; Aufnahme einer Chausseestrecke im Kreise Kattowitz in das Verzeichnis von Kunststraßen, S. 281; Verlosung in Baden, S. 281; desgl. in Gneisen, S. 282; Zeitung des Amtsbezirks Mikultschütz, S. 282; Aufhebung der Polizeiverordnung vom 17. 10. 95, betr. die Meldepflicht der Schiffer und Fischer, S. 282; Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Sokonja-Breiswiz-Egersfeld zu enteignenden Teilsüde, S. 282; Verichtigung der Bergpolizeiordnung, betr. die Befähigung der Kohlenstaubesfahr in den Steinkohlenbergwerken des Verwaltungsbereichs des Kön. Oberbergamts zu Breslau, S. 283; Wohnsitzverlegung des konc. Marktscheibers Berens, S. 282; Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau für das Wintersemester 1907/08, S. 283; Aufkündigung Schlesiener Pfandbriefe, S. 283; Bezirksveränderung im Kreise Gleiwitz, S. 283; Viehseuchen, S. 284; Personalnachrichten, S. 284.

Reichsgesetzblatt.

604. Die Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3352 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 7. Juli 1907, unter

Nr. 3353 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hygieneausstellung in Berlin 1907, vom 12. Juli 1907, und unter

Nr. 3354 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkräfttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel vom 30. November 1897

15. Februar 1898 getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen, vom 16. Juli 1907.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

598. Die Nummer 29 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10831 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19. Oktober 1906/30. Oktober 1906.

599. Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 10832 das Wanderarbeitsstättengesetz, vom 29. Juni 1907.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

613. Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr mit Rußland.
Der Meißbetrag für Postanweisungen nach Rußland (ausschließlich Finnland) wird vom 1. August ab auf 300 Rubel = 648 M. erhöht. Die Gebühr beträgt wie bisher 20 Pf. für je 20 M.

Berlin W 66, den 17. Juli 1907.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.
Groß.

590. Wir haben beschlossen, auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

- besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
- Abweichungen von den in § 54 a. a. D. vorgeschriebenen Verteilungsregeln,
- Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden, in weiterem Umfange als bisher auf die

Oberpräsidenten bzw. die Regierungspräsidenten zu übertragen, und bestimmen zu diesem Zwecke folgendes:

I. Die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche **besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern** neu eingeführt oder in ihren Grundzügen verändert werden, steht für alle Landgemeinden den **Regierungspräsidenten**, für alle **Städtegemeinden** mit Ausnahme der Stadt Berlin den **Oberpräsidenten** zu.

Für die Stadtgemeinde Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung uns vorbehalten, da hier anstelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident Genehmigungsinstanz ist (§ 43 Abs. 3 Landes-Berm.-Ges.).

II. Die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche **Abweichungen von den in § 54 Komm.-Abg.-Ges. vorgeschriebenen Verteilungsregeln** oder **Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus** angeordnet werden, steht für alle Landgemeinden den **Regierungspräsidenten**, für **Städtegemeinden mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern** den **Oberpräsidenten** zu.

Für Städtegemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern bleibt die Erteilung der Zustimmung uns vorbehalten. Die Zahl der Einwohner im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

III. Die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 56 Abs. 3 und 4 Komm.-Abg.-Ges. bei der Unterverteilung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Realsteuerarten kann nach Lage der gesetzlichen Vorschriften nicht übertragen werden und bleibt daher für Städte- und Landgemeinden ohne Ausnahme nach wie vor uns vorbehalten.

IV. In den Fällen der Einführung einer neuen oder der grundsätzlichen Veränderung einer bestehenden direkten oder indirekten Gemeindesteuer ist **vor Erteilung der Zustimmung an uns zu berichten**:

1. wenn es sich um einen ersten Fall handelt, sofern sich nicht die von der Gemeinde beschlossene Steuerordnung einem geltenden Muster anschließt,
2. außerdem wird im besonderen bestimmt:

a) Ordnungen, durch welche gewerbliche Niederlassungen auswärtiger Unternehmer (Zitfalen) einer besonderen Gewerbesteuer unterworfen werden sollen (sogenannte **Zitfaltensteuerordnungen**), dürfen eine Zustimmung nur in Fällen erhalten, in welchen besondere örtliche Verhältnisse ihre Einführung angemessen erscheinen lassen und sind auch dann vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen,

sofern sie die **Zitfaltenbesteuerung** abweichend von den Grundzügen unseres **Runderlasses vom 26. März 1907 (Min. Bl. S. 120)** regeln wollen.

b) Ordnungen, durch welche eine **Gemeindesteuer vom Erwerb von Grundstücken** eingeführt oder grundsätzlich verändert werden soll (sogenannte **Umsatzsteuerordnungen**), sind vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn der Steuerfuß über 1% hinaus gesteigert oder wenn von den in § 6 der **Mustersteuerordnung** vorgesehenen **Befreiungsvorschriften** abgewichen werden soll. Eine vorherige Anhörung des **Provinzialsteuerdirektors** durch die **Ober- bzw. Regierungspräsidenten** ist **in keinem Falle** mehr erforderlich, vielmehr behalten wir uns eine solche für die Fälle vor, in denen wir sie für angezeigt erachten.

c) Ordnungen, welche **Gemeindesteuern** von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der **Gastwirtschaft, Schankwirtschaft** oder des **Kleinhandels mit Branntwein** oder **Spiritus** betreffen (sogenannte **Schantkonzessionssteuerordnungen**), sind vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn die nach dem **Runderlasse vom 12. März 1907 (Min. Bl. S. 119)** in **Gemeinden innewehaltenden Steuerhöchstsätze** ausnahmsweise aus besonderen Gründen überschritten werden sollen. Abgesehen von Fällen dieser Art ist die Frage einer vorherigen **Berichterstattung** an uns nach den Grundzügen unseres **Runderlasses vom 28. Februar 1907 (Min. Bl. S. 91)** zu beurteilen, wobei die dort für **Schantkonzessionssteuerordnungen** der **Kreise** gegebenen Weisungen sinngemäß auf **Schantkonzessionssteuerordnungen** für **Gemeinden** anzuwenden sind.

V. Ob bei der Einführung einer neuen oder der grundsätzlichen Veränderung einer bestehenden direkten oder indirekten Gemeindesteuer die **Zustimmung ohne Zeitbeschränkung oder zunächst nur auf eine bestimmte Frist** (ein oder mehrere Jahre) zu erteilen ist, bleibt dem **pflichtmäßigen Ermeßen der Zustimmungsinanz** überlassen. Wird eine zeitliche Beschränkung der Zustimmung für erforderlich erachtet, so ist gleichzeitig der Vorbehalt auszusprechen, die Beschränkung vor Ablauf der Frist auf **Antrag** aufzuheben.

VI. Steuerordnungen, durch welche **reichsgesetzlichen Beschränkungen unterliegende Verbrauchssteuern** Art. 10 der **Ausf.-Anweisg. zum Komm.-Abg.-Ges.** eingeführt oder grundsätzlich verändert werden, sind, sofern sie nicht einem geltenden Muster entsprechen, vor Erteilung der Zustimmung dem **Provinzialsteuerdirektor** mitzuteilen und, falls den etwaigen Einwendungen des **Pro-**

vinzialsteuerdirektors nicht beigetreten werden kann, uns vorzulegen.

Von jeder Steuerordnung, durch welche Verbrauchsabgaben der bezeichneten Art eingeführt werden, sind uns, mit Ausnahme von Biersteuerordnungen, nach wie vor drei Exemplare einzureichen. Das Gleiche gilt für Nachträge zu solchen Ordnungen.

Wegen der Biersteuerordnungen verbleibt es bei der vierteljährlichen tabellariſchen Berichterstattung nach Maßgabe des Runderlaſſes vom 6. März 1902 (M. d. Z. IV b. 549, Z. M. III. 2080, II. 1452), wobei auch der Runderlaß vom 28. November 1906 (Min. Bl. S. 348) zu beachten bleibt.

VII. Gemeindebeſchlüſſe, welche für die Umlagenverteilung **Abweichungen von den Verteilungsregeln des § 54 Komm.-Abg.-Ges.** vorsehen, sind vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn die Abweichung eine Mehrbelastung der **Einkommensteuer** über die nach der Regel innezuhaltende Grenze hinaus in ſich ſchließt.

VIII. Die Stadtgemeinden und die mehr als 10000 Einwohner zählenden Landgemeinden haben ihren Anträgen auf Erteilung der Genehmigung und Zustimmung zu ihren Umlagenverteilungsbeſchlüſſen außer diesen Beſchlüſſen und dem Haushaltspläne wie bisher eine **summarische Nachweisung über die Verteilung der Gemeindeausgaben auf die verschiedenen Steuerarten** nach dem anliegenden Muster A beizufügen. Den Genehmigungs- und Zustimmungsinſtanzen bleibt vorbehalten, im Falle begründeten Zweifels die Ergänzung der Nachweisung durch Beibringung erläuternder Unterlagen zu fordern. Von der Beifügung des Haushaltsplanes kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn durch die Beifügung, etwa weil der Plan noch nicht gedruckt vorliegt, eine Verzögerung entſtehen würde.

IX. Die **Regierungspräsidenten** wollen uns ſpäteſtens bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine nach dem anliegenden Muster B aufzustellende **Nachweisung derjenigen Landgemeinden ihres Bezirks einreichen**, in denen mehr als 400% **Zuſchläge zur Staatseinkommensteuer** erhoben werden, oder in denen zwar nicht mehr als 400% erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerezuſchläge in stärkerem Verhältnis geſtiegen, sei es, daß sie in geringerem Verhältnis geſunken ſind als die Realsteuerprozente.

X. Die **Oberpräsidenten** wollen uns ſpäteſtens bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine nach dem anliegenden Muster C aufzustellende **Nachweisung derjenigen nicht mehr als 100000 Einwohner**

zählenden Städte ihrer Provinz einreichen, in denen mehr als 200% **Zuſchläge zur Staatseinkommensteuer** erhoben werden, oder in denen zwar nicht mehr als 200% erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerezuſchläge in stärkerem Verhältnis geſtiegen, sei es, daß sie in geringerem Verhältnis geſunken ſind als die Realsteuerprozente.

XI. Weiter wollen uns die **Oberpräsidenten** zum 1. Oktober jeden Jahres über die in **Stadtgemeinden** ihrer Provinz zur Einführung gelangten **Schanfkonzessionssteuerordnungen** eine tabellariſche Nachweisung nach dem anliegenden Muster D in **drei** Ausfertigungen einreichen. In die erstmalig einzureichende Nachweisung ſind ſämtliche städtischen Schanfkonzessionssteuerordnungen aufzunehmen, die bis dahin eingeführt worden ſind, d. h. also auch die Ordnungen, zu deren Genehmigung die Zustimmung bisher von uns erteilt worden iſt. In den weiterhin zu dem genannten Zeitpunkt einzureichenden Jahresnachweisungen ſind die nach Einreichung der jeweilig vorjährigen Nachweisung zur Einführung gekommenen Steuerordnungen aufzuführen.

Für städtische **Umlagensteuerordnungen** iſt die Einreichung einer entsprechenden Jahresnachweisung durch den Runderlaß vom 28. Februar 1907 (Min. Bl. S. 94) vorgeſchrieben.

XII. Bei dieser Gelegenheit machen wir erneut auf die Vorſchrift aufmerkſam, daß alle Berichte in Gemeindesteuerangelegenheiten unter der **äußeren** Adreſſe des **Ministers des Innern** zur Abſendung zu bringen ſind (Abſ. 2 des Runderlaſſes vom 5. Dezember 1901, Min. Bl. 1902, S. 8). Inſondere erſuchen wir die **Oberpräsidenten**, geſälligſt dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorſchrift bei der Weiterleitung der bei Ihnen durchlaufenden Berichte der **Regierungspräsidenten** beachtet wird.

XIII. Dieser Erlaß, der im Ministerialblatte für die innere Verwaltung veröffentlicht werden wird, tritt an die Stelle der Erlaſſe vom 3. Dezember 1900 (Min. Bl. 1901, S. 5), 21. Oktober 1903 (Min. Bl. S. 241) und 8. März 1907 (Min. Bl. S. 119).

Die **Regierungspräsidenten** erſuchen wir ergebenſt, diesen Erlaß gebührenfrei durch die **Regierungsamtblätter** bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Juni 1907.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Zhr. v. Rheinbaben. In Vertretung:
v. Biſchoffshausen.

Z. M. II. 6672. III. 10936.

IV b 1167.

Id XI 5538/4.

Maifer A.

Communale Nachweisung
 Stadtgemeinde
 Landgemeinde

über die Verteilung der Gemeindevorausgaben auf die verschiedenen Steuerarten in der
 für das Rechnungsjahr

1	2*)	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14				
Stadt	aus Gemeindevermögen	aus Gebühren und Beiträgen	aus indirekten Steuern	aus sonstigen Einnahmen	Netto-Ausgaben					Umlagefähige Steuerbeträge				Verstärkere Umlagenverteilung.	Zerlegung in besondere Nachweise (Steuern).		
	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.			
					welche durch direkte Steuern (abgesehen von Zehnerhaussteuer) aufzubringende Betrag. welche nach billigen Ermessen auf Mehlsteuer und Einkommensteuer zu verteilen sind. (Richtspr. Min. 59, II 2c). welche nach dem Goldaufkommen jeder Steuerart auf dieselben zu verteilen sind. (Richtspr. Min. 59, II 2b). welche nach Verhältnis der auf jede Steuerart entfallenden übrigen Gemeindevorausgaben zu verteilen sind. (Richtspr. Min. 59, II 2a). welche nach Verhältnis der auf jede Steuerart entfallenden übrigen Gemeindevorausgaben zu verteilen sind. (Richtspr. Min. 59, II 2a).					a) Einkommensteuer incl. fingierter Steuerträge b) Grund- Gebäude- Gewerbe- Betriebssteuer nach staatlicher Veranlagung (zu b-e)		auf Einkommensteuer auf Grund- Gebäude- Gewerbe- Betriebssteuer		% Steuern %		j. H. besondere Umlagearten (u. d. gem. Wert) und b) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und c) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und d) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und e) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und f) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und g) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und h) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und i) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und j) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und k) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und l) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und m) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und n) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und o) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und p) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und q) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und r) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und s) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und t) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und u) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und v) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und w) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und x) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und y) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und z) Umlagearten (u. d. gem. Wert) und	

*) Zu Spalte 2 bis 13: In Spalte 2-13 sind die für das Rechnungsjahr geltenden Zahlen oder Procente unter den Angaben für das bei der beantragten Umlagegenehmigung in Frage stehende Etatsjahr mit roter Tinte einzutragen.

Nachweisung

der in Stadtgemeinden der Provinz
eingeführten Schankkonzessionssteuerordnungen.

Std. Nr.	Stadt	Datum der Schankkonzessionssteuerordnung	Datum der Genehmigung des Bezirksausschusses	Datum der Zustimmung		Veranlagungsmaßstab und Höhe der Steuer bei Errichtung neuer Wirtschaften pp.	Steuer für den Fall der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft pp.	Steuer für den Fall einer Betriebserweiterung	Bemerkungen (etwaige besondere Bestimmungen über Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen; wesentliche Abweichungen von der Musterordnung usw.).
				der Minister	des Oberpräsidenten				
1	2	3	4	5a	5b	6	7	8	9
	(nach Regierungsbezirken geordnet; innerhalb der Regierungsbezirke in alphabetischer Reihenfolge).								

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

605. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungs-Amtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Appeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannte, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. D. hiermit staatlich von mir als solche anerkannt als Weg II. Ordnung ausgebaut, im Kreise Stettowitz belegenen Chauffeestrecke aufgenommen worden ist und zwar:

Die Dorfstraße von Chorzow.
Breslau, den 6. Juli 1907.

Der Ober-Präsident.

Zm Auftrage Schimmelpfennig.
D. F. I. 7611. — Ic. XIII. 5071.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

600. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern unter dem 9. Juli d. Js. dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1907 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Vöse zu vertreiben.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Betrieb der Vöse nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.:
Loesener.

I G. VII. 6761.

601. Dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen hat der Herr Minister des Innern unter dem 9. Juli d. Js. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im April 1908 stattfindenden Wojcich-Markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2241 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. Juli 1907.
Der Regierungspräsident.
F. A.: Coesener.

I G. VII. 6762.

606. Bekanntmachung Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß bestimmt, daß die Teilung des Amtsbezirks Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, in folgende zwei Amtsbezirke:

1. Amtsbezirk Mikultschütz — X —, bestehend aus der Gemeinde Mikultschütz, und
2. Amtsbezirk Pilzendorf — XV —, bestehend aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Pilzendorf und dem Gut Mikultschütz,

erfolgt.
Vorstehende Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 15. Juli 1907.
Der Regierungspräsident.
F. B. Selzer.

Id. XI. 5627.

612. Polizeiverordnung. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses die aus Anlaß der Choleraepidemie erlassene Polizeiverordnung vom 17. Oktober 1905, betreffend die Meldepflicht der Schiffer und Flößer (Amtsblatt 1905 S. 348), hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 6. Juli 1907.
Der Regierungspräsident.
F. B.: Selzer.

Id. XXV. IX. 6651.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

609. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Sohniņa—Preiswitz—Egersfeld zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen				Name und Wohnort der Grundeigentümer.	
	Grundbuch von	Flächenabschnitt		Größe		
		Blatt	Nr.	ar	qm	
1	Preiswitz Blatt 201	2	zu 996/84 usw.	6	75	Grubenarbeiter Josef Pietrek und Ehefrau Bronislawa in Preiswitz,
2	" 33	"	dto.	13	86	Publo, Franz, Gärtner in Preiswitz,
3	" 4	"	dto.	52	86	Krzyszczko, Konstantin, Landwirt in Preiswitz,
4	" 87	"	dto.	18	44	Krzyszczko, Marianna, Witwe, geborene Mascelon, und Johann, Cajetan, Pauline, Franziska, Marie, Geschwister Krzyszczko in Preiswitz,
5	" 45	"	dto.	16	69	Cipa, Ludwig, Bergmann in Preiswitz,
6	" 76	"	dto.	16	87	Miesron, Paul, Halbbauersohn in Preiswitz,
7	" 44	"	dto.	18	12	Wilczek, Joseph, Arbeiter und Ehefrau Karoline, geborene Hillny, in Preiswitz,
8	" 75	"	dto.	18	20	Krzyszczko, Karl, Halbbauer in Preiswitz,
9	" 67	"	dto.	15	68	Riszel, Paul, Halbbauersohn in Preiswitz,
10	" 72	"	dto.	14	72	Labuffel, Franz, Bergmann in Preiswitz,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Donnerstag, den 1. August d. Js., vormittags 11 1/2 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 21. Juli 1907.

Der Enteignungskommissar.
Voesener, Regierungsrat.

I. e. XXI. 6967. II.

607. Berichtigung. In der im Stück 29 des Amtsblattes vom 19. Juli d. Js. Nr. 559 abgedruckten Bergpolizeiverordnung, betreffend die Bekämpfung der Kohlenstaubgefahr in den Steinkohlenbergwerken des Verwaltungsbezirks des königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 1. Juli 1907 muß es im Eingange des § 1 statt „15. Januar 1900“ heißen „18. Januar 1900“.

Breslau, den 20. Juli 1907.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung. Riemann.

614. Bekanntmachung. Der konzessionierte Marktscheider Berens hat seinen Wohnsitz von Dudweiler, Kreis Saarbrücken, nach Breslau verlegt.

Breslau, den 20. Juli 1907.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung. Riemann.

602. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das **Winter-Semester 1907/08** ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8–1 Uhr und nachmittags von 3–6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenlebersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis mit Stundenlebersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 15. Juli 1907.

Rektor und Senat der königlichen Universität.
Sdralet.

603. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine, d. i. 28. Dezember 1907 oder, soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern. Breslau, den 15. Juli 1907.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

610. Bekanntmachung. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 7. Mai 1907 sind unter

Zustimmung der Beteiligten die nachbezeichneten Grundstücke:

- a) Artikel 3 Grundb. Nr. 12 Koppinitz Kartenbl. 1 Parzellen Nr. 163, 164, 165, 166, 429/167, 430/167, 170, 172, 413/173, 174, im Gesamtflächeninhalt von 15 ha 36 ar 30 qm,
- b) Artikel 54 Grundb. Nr. 8 Koppinitz Kartenbl. 1 Parzellen Nr. 1, im Flächeninhalt von 3 ha 80 ar 70 qm,
- c) Artikel 55 Grundb. Nr. 79 Koppinitz Kartenbl. 1 Parzellen Nr. 16, 414/175, im Gesamtflächeninhalt von 8 ha 24 ar 60 qm, im Eigentum des Rittergutsbesizers Graetzer in Koppinitz,

von dem Gemeindebezirk Koppinitz abgetrennt und dem Gutsbezirk Koppinitz zugeschlagen worden.

Ferner sind die nachbezeichneten Grundstücke: Artikel 4 Grundb. Nr. 93 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 557/309 c., 558/310 c., Eigentümer Johann Grzechca,

Artikel 5 Grundb. Nr. 94 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 539/42, Eigentümer August Gnida, Artikel 6 Grundb. Nr. 95 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 540/42, 563/310 c., 564/309 c., Eigentümer Erben des Lorenz Krawczyk,

Artikel 7 Grundb. Nr. 96 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 541/42, 559/310 c., 560/309 c., Eigentümer Peter Krawczyk,

Artikel 8 Grundb. Nr. 97 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 542/362 c., 543/361, Eigentümer Ernst Neumann,

Artikel 9 Grundb. Nr. 98 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 546/361, Eigentümer Karl Krawczyk, Artikel 10 Grundb. Nr. 99 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 547/361, 548/362 c., Eigentümer Alexander Jolczyk,

Artikel 11 Grundb. Nr. 100 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 549/309, 550/309, 551/310 c., Eigentümer Hedwig Gwosdz,

Artikel 12 Grundb. Nr. 101 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 565/307, 567/31, 568/31, Eigentümer Johann Krawczyk,

Artikel 13 Grundb. Nr. 102 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 569/31, Eigentümer Jzidor Dylong, Artikel 14 Grundb. Nr. 51 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 48, Eigentümer Sylweiter Michel,

Artikel 15 Grundb. Nr. 103 Koppinitz Kartenbl. 1 Parz. Nr. 52, Eigentümer Stefan Tkocz, von dem Gutsbezirk Koppinitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Koppinitz vereinigt worden.

Gleiwitz, den 15. Juli 1907.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B. Graf v. Welczek,
Kreisdeputierter.

611.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Rotlauf. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Brzezowitz; Landkreis Rattowitz: Schwarzwiebestand der Witwe Wollny in Palenze; Kreis Zabrze: Schwein des Grubensteigers Besser in Ruda-Wolfganggrube und des Streckenarbeiters Theodor Pipret in Ruda.

Milzbrand. Kreis Beuthen: unter dem Viehbestande des Dominikus Kamin.

Schweinepeste. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Kamin; Kreis Rattowitz: Schwarzwiebestand des Grubenarbeiters Karl Glomb in der Gemeinde Eichenau.

Erlöschen.

Milzbrand. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Kamin.

Rotlauf. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Brzezowitz; Kreis Neisse: unter den Schweinen des Bauerquitsbesizers Karl Brettschneider in Nowag; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Berginvaliden Karl Kutta in Ruda-Poremba, des Kartoffelhändlers Franz Szepainski und des Stellsbesizers Mathias Jomierucha in Ruda, des Bergmanns Johann Setulla in Ruda-Carl-Emanuel-Kolonie.

Schweinepest. Kreis Neisse: unter den Schweinen des Stellsbesizers Franz Peitz in Nowag; Kreis Zabrze: auf dem Gehöft des Hausbesizers Przybylla in Paulsdorf, Schweinebestand des Bergmanns Paul Peikert in Ruda.

Schweinepeste. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Wuffelmachers Josef Nowak und Theodor Blott in Ruda.

608.

Personalmeldungen der Regierung Oppeln.

Berufen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Geistlichen Rat Johannes Krahl in Rattbor;
der Adler der Inhaber des Rgl. Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer a. D. Binzent Krzyzjak in Wischou, Kreis Rybnik;
das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gemeindefürsorge Thomas Kanowitz in Krasfau, Kreis Rosenberg, dem Schöffen Klein in Sandrzyn-Bogorzelleh, Kreis Cosel, dem Ma-

schinenauffeher Eduard Conrad, dem Aufseher Johannes Swoboda, den Häuern Johann Niedurny und Anton Duda in Zabrze-Süd, dem Häuer Johann Schäfer in Zabrze-Nord, dem Staubaufseher Wilhelm Klink, dem Hauptmaschinenwärter August Kraschina und dem Invaliden, Wächter Julius Wuttke in Neu-Heiduk, Kreis Beuthen, dem Fördermaschinenwärter Anton Spiczka zu Zabrze-Süd, den Invaliden Wilhelm Bernard und Josef Friebe zu Königshütte OS.

Berichtigt: die Landmesser Max Tschel und Ernst Stüwe in Rattowitz.

Bestätigt: die Wiederwahl des Buchhändlers Arthur Wilsbert in Groß-Strehlitz als unbesoldeter Beigeordneter für eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Ueberwiesen: Gewerbereferendar Schwarz in Berlin der Gewerbeinspektion in Neisse.

Berufen: die Konzession zur Errichtung einer selbständigen Vollapothek in Altberun, Kreis Pleß, dem Apotheker Benno Schaefer in Posen.

Uebertragen: dem Regierungsassessor Dr. Kusenbergh in Oppeln die kommissarische Verwaltung des Landratsamt Langensalza, Reg.-Bez. Erfurt.

Berufungen, Bestätigungen, endgültige Einstellungen im Volksschuldienste: Lehrer: Karl Goralczyk in Wyrow, Kreis Pleß, Anton Smuda in Kochanowitz, Kreis Lublinitz, Josef Kreisel in Poln.-Neutirch, Kreis Cosel, Paul Goldmann in Petrowitz, Kreis Pleß, Erich Gottwald in Zaborze, Josef Albrich in Birkenhain, Kreis Beuthen OS., Carl Eckert in Bielschowitz, Kreis Zabrze, Paul Besuch in Groß-Zyglin, Kreis Tarnowitz, Viktor Porada in Strzebin, Kreis Lublinitz, Franz Wunschil in Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, Julius Wrobel in Groß-Zyglin, Kreis Tarnowitz, Robert Strugalla in Bzinitz, Kreis Lublinitz, Stefan Matyschik in Lomnitz, Kreis Rosenberg, Konstantin Kurzi dem in Seifersdorf, Kreis Falkenberg, Paul Gröger in Deutsch-Pietar, Kreis Beuthen, Bruno Stolz in Przewos, Kreis Cosel, Arthur Kolibius in Seifersdorf, Kreis Grottkau; Lehrerinnen: Marie Czmiel in Zabrze, Käthe Gräupner in Königshütte, Marie Markowska in Sohrau, Magdalena Grindel in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, Maria Krause in Scharley, Kreis Beuthen OS., Katharina Brzezons in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS.; Handarbeits- und Turnlehrerin: Frieda Berger in Bismarckhütte, Kreis Beuthen; Haushaltungs- und Turnlehrerin: Margarete Guttwein in Rattowitz; Haushaltungs- und Handarbeitslehrerin: Martha Hoffmann in Königshütte.